

Motion über verbindliche energiesparende Normen für kantonale Gebäude

eröffnet am 23. April 2002

Die Techniken zur Erstellung von energieeffizienten Gebäuden und zur Anwendung von erneuerbaren Energien haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Mit geringen Mehrkosten ist es nun möglich, die heute gesetzlich vorgeschriebenen Wärmeschutzwerte deutlich zu unterschreiten. Nach wie vor ist die Abhängigkeit von fossilen Energien sehr hoch und der Gesamtenergiekonsum am steigen, obwohl sich die Schweiz unter anderem zu einer Reduktion des CO₂-Ausstosses gemäss Kyoto-Protokoll verpflichtet hat.

Die energiesparende Norm mit dem grössten Verbreitungspotenzial ist momentan der Minergiestandard, der bei über 1200 Bauten in der Schweiz erfolgreich zur Anwendung gelangt ist. Im Vergleich zu konventionellen Bauten verbrauchen Minergiebauten noch weniger als die Hälfte der Energie für Heizung und Warmwasser. Die Mehrkosten bei der Investition sind im Durchschnitt gering (plus 6,3% bei 50 untersuchten Gebäuden) und meist bald amortisiert. Mit der fortgeschrittenen Technik können mittlerweile auch Bauten ohne strenge Befolgung der Minergielabelanforderungen die entsprechenden Energiewerte erzielen.

Verschiedene private Anleger und zunehmend auch die öffentliche Hand bauen oder sanieren heute Gebäude nur noch nach Minergiestandard. Der Bund schreibt bei Neubauten den Minergiestandard zwingend vor und empfiehlt diesen bei Sanierungen. Mehrere Kantone haben sich mit unterschiedlicher Verbindlichkeit auf den Minergiestandard verpflichtet, der Kanton Wallis zum Beispiel per Gesetz. Die Kantone sind gehalten, beispielhaft voranzugehen und die energiepolitischen Absichtserklärungen einzulösen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die kantonseigenen und die mit kantonalen Mitteln erstellten bzw. erneuerten öffentlichen Gebäude einen Energiestandard gesetzlich verbindlich festzulegen, der sich an den Werten des Minergiestandards orientiert. Neubauten müssen die Minergiestandardwerte einhalten. Für die Sanierung von bestehenden Gebäuden kann eine vom Minergiestandard abweichende Regelung getroffen werden, wobei die Unterschreitung des heute gesetzlich vorge-

schriebenen Heizenergiebedarfsgrenzwerts um mindestens 30 Prozent festgelegt werden soll. Für Teilsanierungen kann eine sinngemässe Regelung getroffen werden, bei der die U-Werte der zu sanierenden Bauteile die gesetzlichen Minimalanforderungen um mindestens 30 Prozent unterschreiten. Neuere Entwicklungen des Energiestandards für Sanierungen sollen berücksichtigt werden. Der Beschluss und die Detailbestimmungen sind nach Möglichkeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen zu koordinieren.

Adrian Borgula

Odilo Abgottsson

Patrick Graf

Peter Lerch

Paula Giger

Regula Roth

Prisca Birrer

Louis Schelbert

Rosa Rumi

Gaby Müller

Peter Beutler

Ruth Dahinden

Daniela Kiener

Giorgio Pardini

Heinz Dätwyler

Margrit Steinhauser

Christoph Lengwiler

Urs Thumm